

# Internationales Handelsrecht

International Commercial Law

Zeitschrift für das Recht des internationalen  
Warenkaufs und -vertriebs

3/2007

7. Jahrgang S. 89-132 Juni 2007

Aus dem Inhalt

- *Sandstedt* – Schwedisches Kaufrecht und die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie S. 90
- *Ostendorf/Kluth* – Probleme der Rügeobliegenheit bei vertragswidriger Ware im internationalen Streckengeschäft S. 104
- *LQ Coburg* – Einbeziehung von AGB in CISG-Kaufvertrag durch wiederholten Hinweis auf diese in Rechnungen S. 117
- *OLG Linz* – Einbeziehung von sich widersprechenden AGB in CISG-Kaufvertrag S. 123
- *BG (Schweiz)* – Wahrung der Nachfrist, wenn Lieferung von unberechtigter Gegenleistung abhängt S. 127

Herausgegeben von

RA Jacobus Bracker, Hamburg  
RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg  
RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg  
RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh

gemeinsam mit

Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona  
Ass.-Prof. Dr. Christiana Fountoulakis, Basel  
Prof. Dr. Peter Huber, Mainz  
Dr. Stefan Kröll, Köln  
Prof. Dr. Brigitta Lurger, Graz  
Prof. Dr. Ingo Saenger, Münster

unter Mitarbeit von

Prof. Dr. Joachim Bonell, Rom; MRin Dr. G. Beate Czerwenka, Berlin; VRinBGH Dr. Katharina Deppert, Karlsruhe; Prof. Dr. Norbert Horn, Köln; Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Schlechtriem, Freiburg; RA Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart; Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, Basel

## Inhaltsverzeichnis

### Nachruf

- Peter Schlechtriem zum Gedächtnis  
 Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg 89
- In memoriam Peter Schlechtriem  
 Prof. Dr. Jan Ramberg, Stockholm 89

### Aufsätze

- Schwedisches Kaufrecht und die Umsetzung  
 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Teil 1)  
 Johan Sandstedt, LL. M., Osnabrück und  
 Bergen (Norwegen) 90
- Probleme der Rügeobliegenheit bei vertragswidriger  
 Ware im internationalen Streckengeschäft  
 Dr. Patrick Ostendorf, Berlin und  
 Dr. Peter Kluth, Düsseldorf 104

### Entscheidungen

#### UN-Kaufrecht (CISG)

- Art. 35 Abs. 2, 38 Abs. 1, 39 CISG
1. Die Parteien eines Kaufvertrages können die Eigenschaften der zu liefernden Ware auch durch implizite Bezugnahme auf das Muster eines Dritten bestimmen.
  2. Droht ein hoher Mangelfolgeschaden, muß der Käufer die Ware gründlicher untersuchen. Fallen bei oberflächlicher Prüfung Abweichungen auf, so sind Stichproben zu nehmen und die Ware gegebenenfalls probeweise zu verarbeiten.

3. Der Käufer kann sich nicht darauf berufen, daß die Stichproben den Mangel möglicherweise nicht aufgezeigt hätten.  
 Deutschland: LG Aschaffenburg, Urteil vom 20.4.2006 – 1 HKO 89/03 109

#### Art. 39, 67 Abs. 1 CISG

1. Wird eine Vielzahl von gleichartigen Gütern verkauft, kann eine Rüge, die erkennen lässt, dass alle Exemplare einer Art einen Mangel aufweisen, ausreichend sein; es ist nicht notwendig, jedes einzelne Exemplar einzeln zu rügen.
2. Die Mängelrüge soll es dem Verkäufer ermöglichen, sich ein Bild über die Vertragswidrigkeit zu machen, um dann die erforderlichen Schritte zu ergreifen. Eventuelle Unklarheiten oder Zweifel hinsichtlich Art und Umfang der in der Rüge bezeichneten Mängel sind durch den Verkäufer beim Käufer zu klären.
3. Die Übergabe der Ware nach Art. 67 Abs. 1 CISG ist erst nach Beendigung des Beladevorganges abgeschlossen.  
 Deutschland: LG Bamberg, Urteil vom 23.10.2006 – 2 O 51/02 113

#### Art. 8, 35 Abs. 2 b) CISG, 78 CISG

1. In einer ständigen Geschäftsbeziehung können AGB durch wiederholte auch für den flüchtigen Leser ohne Weiteres erkennbare Hinweise in den Rechnungen zum Vertragsbestandteil werden.
2. Art. 35 Absatz 2 b) CISG greift nur, wenn ein „technologisches Gefälle“ zwischen den Parteien besteht, der Verkäufer also sachkundiger als der Käufer ist.
3. Die Höhe der Verzugszinsen bestimmt sich nach dem gemäß dem internationalen Privatrecht des Forumstaates anzuwendenden nationalen Recht.  
 Deutschland: LG Coburg, Urteil vom 12.12.2006 – 22 O 38/06  
 (mit Anm. von RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh) 117

**Art. 19 CISG**

Art. 19 CISG enthält keine Regelungslücke, die einen Rückgriff auf nationales Recht bzgl. der Einbeziehung von AGB eröffnen würde.

Österreich: OLG Linz, Urteil vom 23.3.2005 – 6 R 200/04f

123

**Art. 49 CISG**

1. Der Verkäufer wahrt die ihm gesetzte Nachfrist nicht, wenn er die Lieferung zwar fristgemäß anbietet, sie jedoch von Gegenleistungen abhängig macht, auf die er keinen Anspruch hat.

2. Die Voraussetzungen der Aufrechung bestimmen sich – jedenfalls, wenn die Ansprüche aus unterschiedlichen Verträgen resultieren – nicht nach CISG, sondern nach dem subsidiär anzuwendenden nationalen Recht.

Schweiz: Bundesgericht, Urteil vom 20.12.2006 – 4C.314/2006/len

127

**Art. 38, 39 CISG**

1. Bei Waren, die vor Benutzung durch den Verkäufer installiert werden müssen, beginnt die Untersuchungs- und Rügefrist sobald die Installation abgeschlossen ist. Grundsätzlich beträgt bei nicht verderblichen Gütern die Untersuchungsfrist zwei Wochen, die daran anschließende Rügefrist einen Monat.

2. Der erforderliche Inhalt der Mängelrüge hängt auch von der Fachkunde des Käufers ab.

Schweiz: Obergericht des Kantons Zug, Urteil vom 19.12.2006 – OG 2006/19)

129

**Schiedsrecht**

**§ 1029 Abs.1, § 1060 ZPO**

1. Eine Schiedsvereinbarung im Sinne des § 1029 Abs.1 ZPO kann auch dann vorliegen, wenn darin den Parteien freigestellt ist, innerhalb bestimmter Frist den Schiedsspruch nicht anzuerkennen und in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis den Weg zum staatlichen Gericht zu beschreiten (Aufgabe von RGZ 146, 262).

2. Ein aufgrund einer solchen Schiedsvereinbarung ergangener, nicht „angefochtener“ Schiedsspruch ist exequaturfähig.

Deutschland: BGH, Beschluss vom 1.3.2007 – III ZB 7/06

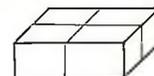
130

# Das EVÜ hat seine Schuldigkeit getan ...



... das EVÜ kann gehen. Obwohl es sich in der Praxis bewährt hat, wird das EVÜ in die sogenannte Rom I-VO überführt werden. Hierbei sind einige bedeutsame Änderungen vorgesehen – so soll z.B. auch die Wahl nichtstaatlichen Rechts möglich sein. Zudem sind u.a. die dinglichen Wirkungen einer Zession und die gesetzliche Aufrechnung geplant, die im EVÜ bislang nicht enthalten waren. Der Tagungsband beleuchtet den Verordnungsvorschlag kritisch und enthält diverse Anregungen für das derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren.

Bitte schicken Sie mir:



Anzahl

**Ein neues Internationales Vertragsrecht für Europa**  
Der Vorschlag für eine Rom I-Verordnung  
Hg. von Franco Ferrari und Stefan Leible  
2007. 278 Seiten. Broschur. € 29,80  
ISBN 978-3-86653-031-7

Meine Anschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_ x

120073

Alle Versandkosten trägt der Verlag. Die Bestellung kann innerhalb von 2 Wochen nach Wareneingang widerrufen werden.